

BL_GERICHTE 810 19 56 vom 30. Oktober 2019

BL Gerichte, 2019-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_56

FR: BL_GERICHTE 810 19 56 du 30 octobre 2019

IT: BL_GERICHTE 810 19 56 del 30 ottobre 2019

Regeste

Zuteilung der Unterrichtslektionen für das Schuljahr 2018/2019

Erwägungen

E. 2

Bei der Beurteilung der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ist die Kognition des Kantonsgerichts gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid hinsichtlich allfälliger Rechtsverletzungen zu überprüfen bzw. zu prüfen, ob der Regierungsrat ein allfälliges Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat. Im Weiteren kann beurteilt werden, ob dieser den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt hat. Die Überprüfung der Angemessenheit dagegen ist dem Kantonsgericht verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario). 3.1 Der Beschwerdeführer macht in formeller Hinsicht geltend, der Rechtsdienst der BKSD sei im vorinstanzlichen Verfahren befangen gewesen. Seine Beschwerde sei vom Rechtsdienst der BKSD bearbeitet worden, obwohl dieser zuhanden der Schulleitung Rechtsauskünfte erteilt habe, aufgrund derer die Schulleitung den Beschluss vom 31. Mai 2018 gefällt habe. 3.2 Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Befangenheit des Rechtsdienstes der BKSD als Gesamtbehörde rügt. Da es sich bei der Befangenheit um einen inneren Gemütszustand handelt, können definitionsgemäss nur natürliche Personen befangen sein. Dementsprechend hat sich ein Ausstandsbegehren immer gegen eine einzelne natürliche Person zu richten und nie gegen eine Gesamtbehörde (vgl. Benjamin Schindler, Die Befangenheit der Verwaltung, Zürich 2002, S. 75 ff). 3.3 Im Weiteren sind sowohl nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts wie auch des Bundesgerichts Ausstandsgründe so früh als möglich, d.h. nach deren Kenntnis bei erster Gelegenheit, geltend zu machen. Wer zunächst stillschweigend den Abschluss des Verfahrens abwartet und erst dann auf dem Rechtsmittelweg gegen den Entscheid interveniert, wenn dieser zu seinen Ungunsten ausgefallen ist, verstösst gegen den in Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 verankerten Grundsatz von Treu und Glauben. Solches Verhalten wird mit der Verwirkungsfolge sanktioniert: Die Rüge der verletzen Ausstandsbestimmung ist im Rechtsmittelverfahren gegen den Entscheid selber nicht mehr zugelassen (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 20. März 2013 [810 11 440] E. 3.2; BGE 136 I 207 E. 3.4; BGE 135 III 334 E. 2.2). Der Beschwerdeführer stützt die Behauptung der Befangenheit hauptsächlich darauf, dass die Schulleitung in ihrer Stellungnahme vom 31. August 2018 erwähnt habe, dass ihr Beschluss vom 31. Mai 2018 aufgrund von Auskünften des Rechtsdienstes der BKSD erfolgt sei. Daraus erhellt, dass der Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt des Schriftenwechsels im regierungsrätlichen Verfahren Kenntnis von der Stellungnahme der Schulleitung hatte und seine Bedenken bezüglich der Befangenheit des Rechtsdienstes der BKSD schon damals

hätte äussern können und müssen. Nichtsdestotrotz hat der Beschwerdeführer, wie aus den Akten zu entnehmen ist, weiterhin mit dem Stab Recht der BKSD korrespondiert, ohne auf eine allfällige Befangenheit des Rechtsdienstes hinzuweisen. Nachdem der Beschwerdeführer in Kenntnis der Auskünfte des Rechtsdienstes gegenüber der Schulleitung im vorinstanzlichen Verfahren kein Ausstandsbegehren stellte, erfolgt die Erhebung dieser Rüge im vorliegenden Verfahren vor Kantonsgericht verspätet und der formelle Einwand ist verwirkt.

E. 4

Sofern der Beschwerdeführer die zeitliche Verzögerung des Verfahrens rügt, so erweist sich auch diese Rüge als unbegründet. Namentlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Regierungsrat die Behandlung der vorliegenden Streitsache ungebührlich lange hinausgezögert hätte.

5.1 In der Sache ist strittig, ob die Zuteilung der Unterrichtslektionen für das Schuljahr 2018/2019 bzw. die angeordnete Kompensation der Mehrlektionen des Beschwerdeführers zu Recht erfolgten.

5.2.1 Diesbezüglich stellt sich vorab die Frage, ob es sich beim Beschluss der Schulleitung vom 31. Mai 2018 um eine beschwerdefähige Verfügung handelt. Die Schulleitung der Schule B._____ hat die Frage verneint, während der Schulrat von einer beschwerdefähigen Verfügung ausging und auf die dagegen erhobene Beschwerde eingetreten ist, diese jedoch materiell abgewiesen hat. Der Regierungsrat hat die Frage offengelassen.

5.2.2 Ob es sich beim Beschluss der Schulleitung vom 31. Mai 2018 um eine beschwerdefähige Verfügung handelt, kann auch im vorliegenden Verfahren offenbleiben. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, erweist sich das Vorgehen der Schulleitung in materieller Hinsicht als rechtmässig.

5.3 Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (VO Berufsauftrag) vom 15. März 2005 ebenso wie § 6 Abs. 1 der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft (VO Schulvergütung) vom 15. März 2005 gelten als Mehrlektionen jene Arbeits- oder Unterrichtsstunden, die über die Zahl der Jahrespflichtstunden hinausgehen und von der Schulleitung angeordnet wurden. Mehrlektionen werden nach § 5 Abs. 2 VO Berufsauftrag vergütet, wenn sie nicht kompensiert werden können. Auch § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 lit. b VO Schulvergütung hält fest, dass Mehrlektionen zeitlich zu kompensieren sind und Vergütungen nur ausgerichtet werden, wenn eine zeitliche Kompensation nicht möglich ist.

5.4 Zu berücksichtigen ist im Weiteren der Regierungsratsbeschluss Nr. 2356 vom 7. Dezember 2004 betreffend Grundsätze für das Vorgehen bei Kündigungen an den Schulen des Kantons und der Gemeinden infolge rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen, welcher Massnahmen vorsieht, um Kündigungen, sofern möglich, zu vermeiden. Gemäss Ziff. 1 dieses Regierungsratsbeschlusses sind vorerst die in der Stundenbuchhaltung der Lehrerinnen und Lehrer vorhandenen Mehrstunden durch ein entsprechend reduziertes Pensum abzubauen, wenn Schulen infolge rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen Unterrichtslektionen reduzieren müssen.

5.5.1 Der Regierungsrat erachtete im angefochtenen Entscheid die Anordnung des Abbaus der Mehrlektionen des Beschwerdeführers als rechtmässig. Zur Begründung führte er unter Verweis auf § 5 Abs. 1 VO Berufsauftrag sowie § 2 Abs. 1 VO Schulvergütung aus, dass Mehrlektionen zeitlich zu kompensieren seien und eine Vergütung nur ausgerichtet werde, wenn eine zeitliche Kompensation nicht möglich sei. Vorliegend seien weder Gründe ersichtlich, weshalb eine zeitliche Kompensation im Schuljahr 2018/2019 nicht möglich sei, noch mache der Beschwerdeführer solche geltend. Da aufgrund rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen für das Schuljahr 2018/2019 weniger Unterrichtslektionen zur Verfügung

stunden, sei gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2356 vorzugehen, wonach vor allfälligen Kündigungen die in der Stundenbuchhaltung der Lehrerinnen und Lehrer vorhandenen Mehrstunden durch ein entsprechend reduziertes Pensum abzubauen seien. Im Hinblick auf diesen Regierungsratsbeschluss habe die Schulleitung zu Recht zunächst den Abbau der Mehrstunden in der Stundenbuchhaltung des Beschwerdeführers angeordnet. Der angeordnete Abbau des Positiv-Saldos in der Lektionenbuchhaltung des Beschwerdeführers sei ausserdem verhältnismässig, da er sowohl den Gesundheitsschutz des Beschwerdeführers als auch die Möglichkeit, von einer Kündigung der zweiten Lehrperson für Wirtschaft und Recht Umgang zu nehmen, berücksichtige. 5.5.2 Gemäss den massgeblichen kantonalen Bestimmungen sind Mehrlektionen in erster Linie zeitlich zu kompensieren (§ 2 Abs. 1 VO Schulvergütung bzw. § 5 Abs. 2 VO Berufsauftrag). Inwiefern im Fall des Beschwerdeführers eine Kompensation der Mehrlektionen im Schuljahr 2018/2019 nicht möglich gewesen sein soll, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert dargelegt. Aufgrund der vom Schulrat dargelegten rückläufigen Schülerinnen- und Schülerzahlen standen weniger Unterrichtslektionen zur Verfügung, weshalb eine Kompensation der Mehrlektionen des Beschwerdeführers nicht nur möglich, sondern geboten war. Der Beschwerdeführer kann sodann aus dem Umstand, dass in den Schuljahren 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 jeweils mehr als die gemäss § 6 Abs. VO Schulvergütung vorgesehenen vier Jahreslektionen auf das nächste Schuljahr übertragen wurden, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Namentlich kann dieser Umstand nicht dazu führen, dass der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Auszahlung der fraglichen Mehrlektionen hätte. Da ihm die Kompensation seiner Mehrlektionen im Schuljahr 2018/2019 möglich war, erweist sich die Beschwerde hinsichtlich der beantragten Auszahlung der Mehrlektionen als unbegründet. Nach dem Gesagten ist die von der Schulleitung der Schule B.____ vorgenommene Zuteilung der Unterrichtslektionen bzw. die angeordnete Kompensation des Mehrlektionen-Saldos des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden und die Vorinstanzen haben das Vorgehen der Schulleitung zu Recht geschützt.

E. 6

Die Beschwerde ist gestützt auf die vorstehenden Erwägungen vollumfänglich abzuweisen.

E. 7

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- sind demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 2 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'400.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Kantonsrichter Gerichtsschreiberin i.V. Gegen diesen Entscheid wurde am 11. Dezember 2019 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 8C_821/2019) erhoben.